

**Ordnung  
der  
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
für die Verleihung der Bezeichnung  
Honorarprofessorin / Honorarprofessur  
vom 3.3.2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.9.2014 (GV.NRW Seite 547) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

Die Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessorin / Honorarprofessor regelt das Hochschulgesetz (HG) in § 41. Die Honorarprofessur kann demzufolge an Personen verliehen werden, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübungen erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen / Professoren entsprechen.

Die Kandidatin / der Kandidat soll in der Regel eine fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden nachweisen.

**§ 2**

Die Anregung auf Verleihung einer Honorarprofessur erfolgt an die Dekanin / den Dekan von einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer des betreffenden Faches.

Mit dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens sind folgende Unterlagen der Kandidatin / des Kandidaten im Dekanat einzureichen:

1. Lebenslauf
2. Schriftenverzeichnis
3. Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen
4. Zeugnis über das abgeschlossene Hochschulstudium
5. Promotionsurkunde
6. Polizeiliches Führungszeugnis bei Personen, die nicht in einem Beamtenverhältnis stehen
7. eine Erklärung, dass man die Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der HHU zur Kenntnis genommen hat und sich zur Einhaltung dieser Regeln verpflichtet

### **§ 3**

Empfiehl auch die Wissenschaftliche Einrichtung die Verleihung, so beschließt der Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Liegt kein positives Votum der Wissenschaftlichen Einrichtung vor, so wird der Eröffnungsbeschluss in das Ermessen des Fakultätsrates gestellt. Der Beschlussfassung geht die Vorstellung der Kandidatin / des Kandidaten durch eine Fachvertreterin einen Fachvertreter aus der Gruppe der Hochschul-lehrerinnen / Hochschullehrer voran.

### **§ 4**

Nach der Eröffnung des Verfahrens bestimmt der Fakultätsrat in der Regel zwei auswärtige und eine interne Gutachterin / einen internen Gutachter. Die Gutachten werden von einer Hochschul-lehrerin / einem Hochschullehrer des betroffenen Faches angefordert. Die Gutachten liegen für Mitglieder des Fakultätsrates sieben Tage zur Einsicht aus.

### **§ 5**

Eine Hochschullehrerin / ein Hochschullehrer des betroffenen Faches berichtet dem Fakultätsrat über das Begutachtungsverfahren. Danach fasst der Fakultätsrat einen Beschluss über die Ver-leihung der Honorarprofessur.

### **§ 6**

Wird die Verleihung der Honorarprofessur vom Fakultätsrat abgelehnt, so muss über eine ent-sprechende Empfehlung des Fachausschusses erst nach drei Jahren erneut entschieden wer-den; ein Beschluss über eine frühere Verfahrensneueröffnung liegt im Ermessen des Fakultäts-rates.

### **§ 7**

Die Verleihung der Honorarprofessur enthält die Verpflichtung zu einer regelmäßigen Fortset-zung der selbstständigen Lehrtätigkeit an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

### **§ 8**

Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn die / der Berechtigte durch ihr / sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre / seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichti-gen Grund die Lehrtätigkeit an der vorschlagenden Hochschule mehr als zwei Jahre nicht aus-geübt wurde, ohne dass die / der Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin / einem Beam-ten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15. Dezember 2015.

Düsseldorf, den 3.3.2016

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Univ.-Prof. Dr. iur. Anja Steinbeck